NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Freiwilligendienste

Ein Freiwilligendienst bietet Unternehmen und Zugewanderten eine gute Möglichkeit der beruflichen Orientierung und zum gegenseitigen Kennenlernen, persönlichen Wachstum, bürgerschaftlichen Engagement sowie zur Verbesserung von Sprachkenntnissen.
Gesetzlich geregelt sind der altersoffene **Bundesfreiwilligendienst** (BFD) sowie die Jugendfreiwilligendienste **Freiwilliges Soziales Jahr** (FSJ) und **Freiwilliges Ökologisches Jahr** (FÖJ). Freiwillige leisten in gemeinwohlorientierten Einrichtungen unterstützende Tätigkeiten, die an Lernzielen orientiert sind. Sie werden durch eine Fachkraft angeleitet und besuchen Bildungsseminare.

Wer verantwortet die Freiwilligendienste? Wie lange dauert ein Freiwilligendienst?

Der BFD entwickelte sich aus dem Zivildienst und wird vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) verantwortet. Das FSJ/FÖJ wird von den Bundesländern verantwortet.
Freiwilligendienstplätze sind begrenzt. Vereinbarungen müssen über Freiwilligendienstträger oder das BaFzA geschlossen werden. Auch im BFD sind oft Freiwilligendienstträger eingebunden.

Dauer: 6 bis 18 Monate, in der Regel 12 Monate, ausnahmsweise bis zu 24 Monate. Dienstbeginn ist oft August/September.
Einsatzzeit: In der Regel in Vollzeit. Teilzeit (ab 20,1 Stunden) ist über 27-Jährigen möglich. Bei unter 27-Jährigen sind Teilzeitdienste möglich auf Antrag, etwa wegen Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, bei Beeinträchtigungen oder gleichzeitigem Integrationskurs.

Kann Ihr Unternehmen Einsatzstelle für Freiwilligendienste werden?

Einsatzstelle werden können **gemeinwohlorientierte Einrichtungen** im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich, im Sport, Integration und Zivil- und Katastrophenschutz. Einsatzstellen sind zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Tafeln, Beratungsstellen, Rettungsdienste, Jugendhäuser, Theater und Einrichtungen der Behindertenhilfe.
Bei der **Einsatzstellenanerkennung** muss die Gemeinwohlorientierung nachgewiesen werden. Ansprechpartner für die Anerkennung sind: FSJ/FÖJ-Träger | BFD: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA)

Wer kann einen Freiwilligendienst leisten?

Formale Voraussetzungen:

- **Vollzeitschulpflicht erfüllt** (bundeslandspezifische Regelungen beachten)
- FSJ/FÖJ-Altersgrenze: bis einschließlich 26 Jahre, BFD: altersoffen
- Besitz eines Aufenthaltstitels, der die Beschäftigung erlaubt
- Menschen im **Asylverfahren** und in **Duldung** brauchen eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Diese kann frühestens nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erteilt werden. Asylbewerber*innen aus sicheren Herkunftsstaaten (gemäß § 29a AsylG) dürfen keinen Freiwilligendienst leisten

Menschen aus Drittstaaten beantragen ein Visum für den Freiwilligendienst bei der Deutschen Botschaft (Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG). Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Nötig ist der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wie Wohngeld (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Werden Unterkunft und Verpflegung vom Träger gestellt, reicht ein Taschengeld von 302 Euro, um den Lebensunterhalt zu sichern. In Ausnahmefällen kann auch ein geringeres Taschengeld akzeptiert werden, wenn durch Sachleistungen des Trägers nachweislich auch andere Lebensbereiche umfassend abgedeckt werden. Nebentätigkeiten sind nicht erlaubt. Visumsfreiheit gilt für Bürger*innen aus Australien, EU-Staaten, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und USA. Nach dem Freiwilligendienst ist der **Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Ausbildung, Studium oder Beschäftigung als Fachkraft möglich** (§ 39 S.1 Nr. 1 AufenthV). Kontaktieren Sie hierzu frühzeitig die Ausländerbehörde.

Welche Tätigkeiten übernehmen Freiwillige? Was sind Bildungsseminare?

Ein Freiwilligendienst beinhaltet Tätigkeiten in der Einsatzstelle und Teilnahme an Bildungsseminaren.
Tätigkeiten in der Einsatzstelle sind überwiegend praktische Hilfstätigkeiten. Ein Freiwilligendienst muss arbeitsmarktneutral sein: Der Einsatz von Freiwilligen bedingt keine Kündigung von Beschäftigten und verhindert keine Neueinstellungen.
Freiwillige nehmen an kostenlosen **Bildungsseminaren** teil. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Anzahl der Bildungstage richtet sich nach Dienstdauer und Alter der Freiwilligen – beispielsweise müssen unter 27-Jährige Freiwillige bei 12 Monaten Dienstzeit 25 Bildungstage absolvieren. Bildungstage sind Dienstzeit.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: Dezember 2023)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Freiwilligendienste

Welche Kosten haben Einsatzstellen?

Ein Freiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Mindestlohn gilt daher nicht (§ 22 Abs. 3 MiLoG).

Als Anerkennung ihres bürgerschaftlichen Engagements erhalten die Freiwilligen von den Einsatzstelle:

- Steuerfreies **Taschengeld**, bis zu 438 Euro monatlich
- optional eine **Monatsfahrkarte** als Teil des Taschengelds für Bus und Bahn als Sachleistung
- **Sozialversicherungsbeiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)
- optional **Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung** oder Geldersatzleistungen (Verpflegungskostenzuschuss von bis zu 288 Euro/Monat, Unterkunftskostenzuschuss von bis zu 265 Euro/Monat)
- **Urlaubstage**, in der Regel orientiert am Urlaubsanspruch der regulär beschäftigten Arbeitnehmer*innen in Ihrer Einrichtung
- Freistellung der Freiwilligen für die Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen **Bildungsseminaren**
- **Praxisanleitung** und Ausstellen eines qualifizierten **Zeugnisses** am Dienstende

Eventuell zahlen Sie eine **monatliche Umlage für die pädagogische Begleitung an die Freiwilligendienstträger** (siehe unten).

Wie werden Einsatzstellen unterstützt?

Freiwilligendienstträger im BFD/FSJ/FÖJ beraten und unterstützen Einsatzstellen und die Praxisanleitungen. Sie begleiten die Freiwilligen pädagogisch, etwa durch Einsatzstellenbesuche, und bieten meist Bildungsseminare an. Träger beteiligen Einsatzstellen in der Regel an den Kosten für diese pädagogische Begleitung, zum Beispiel durch eine monatliche Umlage.

Kostenerstattungen: Im BFD erstattet das BaFzA Einsatzstellen Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge bis zu 400 Euro (bei über 25-Jährigen) beziehungsweise bis zu 300 Euro pro Monat (bei unter 25-Jährigen). Im FSJ/FÖJ gibt es keine vergleichbaren Erstattungen. Manche Träger berücksichtigen dies mit unterschiedlich hohen monatlichen Umlagen für die pädagogische Begleitung für FSJ/FÖJ und BFD.

Können Freiwillige staatliche Leistungen beantragen und eine Nebentätigkeit ausüben?

Diese staatlichen Leistungen können Freiwillige beantragen:

Kindergeld, **Waisenrente** und **Wohngeld** kann beantragt/weiterbezogen werden. Leistungen im Freiwilligendienst werden auf **Asylbewerberleistungen** und **Bürgergeld** angerechnet, es gelten Freibeträge für das Taschengeld.

Eine **Nebentätigkeit** ist erlaubt mit Zustimmung der Einsatzstelle. Hier müssen Höchstarbeitszeitgrenzen (Arbeitszeitgesetz) beachtet werden. Bei Freiwilligen im Asylverfahren oder Duldung ist die Zustimmung der Ausländerbehörde nötig. Freiwillige aus dem Ausland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Welche weiteren Vorteile bietet ein Freiwilligendienst den Freiwilligen?

- Erfüllen des **praktischen Teils der Fachhochschulreife** mit einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst
- Bei manchen Ausbildungen und Studiengängen wird er als **(Vor-)Praktikum, Anerkennungsjahr oder Wartezeit** anerkannt
- Der **Freiwilligendienst-Ausweis** berechtigt zu Vergünstigungen, etwa bei Eintrittsgeldern: www.freiwillig-ja.de/benefits

Weitere Informationen

Freiwilligendienstplätze suchen: BFD-Platz- und Einsatzstellensuche | https://freiwillig-ja.de | Bei FSJ/ FÖJ Trägern bewerben
Gesetzliche Grundlagen: Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) | Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) |
Überblick BFD-Regelungen: A bis Z

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!
Sie wollen mehr erfahren?
nuif.de/registrieren

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr**. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Freiwilligendienstträger, das BaFzA oder eine*n Fachanwält*in.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: Dezember 2023)